

Kinderrechte ins Grundgesetz!

Stellungnahme des Bundesrates der Katholischen Jungen Gemeinde (KjG) zur Verankerung der Kinderrechte ins Deutsche Grundgesetz

Die Debatte um die Aufnahme der Kinderrechte¹ ins Grundgesetz ist nicht neu und dennoch sehr aktuell. So hat zum Beispiel der Deutsche Bundesrat die Bundesregierung erst im November 2011 aufgefordert, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der die Kinderrechte im Grundgesetz verankern soll.² Bereits vor 20 Jahren hat sich Deutschland mit der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) dazu verpflichtet, „alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstige Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte“³ zu treffen.

Doch wie steht es aktuell um die Kinderrechte in Deutschland? Auch 20 Jahre nach der Ratifizierung der UN-KRK sind die Kinderrechte noch nicht umfassend verwirklicht. Die Katholische Junge Gemeinde (KjG) beobachtet in unterschiedlichen Bereichen weiterhin großen Handlungsbedarf. Beispielfhaft seien Folgende genannt:

- Um allen jungen Menschen eine bestmögliche Entwicklung und Förderung anbieten zu können, muss die Kinder- und Jugendarmut effizienter bekämpft werden. Zwar sind die absoluten Zahlen der von Kinder- und Jugendarmut Betroffenen aufgrund des Geburtenrückgangs zurückgegangen, doch der Anteil armer Kinder und Jugendlicher ist seit 2006 nur kaum gefallen.⁴ Kinder- und Jugendarmut hat auch in Deutschland weitreichende Folgen: Arme Kinder sind häufiger krank, haben ein geringeres Selbstwertgefühl und sind schulisch weniger erfolgreich als Gleichaltrige.⁵
- Die Bedingungen, unter denen Kinder und Jugendliche in Deutschland aufwachsen, sind nicht gerecht: Weiterhin stehen schulischer und beruflicher Erfolg in engem Zusammenhang mit dem Bildungsstand der Eltern. Dies besagt die OECD-Studie „Bildung auf einen Blick 2011“, die eine große gesellschaftliche Spaltung zwischen den einzelnen Bildungsschichten in Deutschland bestätigt.
- Eine gute schulische Bildung ist für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen wichtig, doch ebenso brauchen sie Freizeit und Freiraum zur Entfaltung der eigenen Persönlichkeit, für Spiel und Spaß oder auch für ehrenamtliches Engagement. Der Leistungsdruck an Schulen hat jedoch in den letzten Jahren enorm zugenommen. Freie, selbst gestaltete Zeit ist für viele Mädchen und Jungen und deren Familien kaum mehr vorhanden.

¹ Zum Begriff „Kinderrechte“: Ist in diesem Papier von Kinderrechten die Rede, so ist immer die UN-Kinderrechtskonvention, kurz UN-KRK, gemeint.

Zum Begriff „Kinder“: In der UN-KRK werden alle Personen unter 18 Jahren als Kinder definiert. Die KjG sieht in der eigenen Arbeit aber die Unterscheidung zwischen Kindern und Jugendlichen vor. Aus diesem Grund wird in dem vorliegenden Papier meist von „Kinder und Jugendlichen“ bzw. „jungen Menschen“ gesprochen, dennoch wird an entsprechenden Stellen mit konkretem Bezug auf die UN-KRK die Terminologie der UN-KRK beachtet und nur der Begriff „Kinder“ eingesetzt.

² Entschließung des Bundesrates Kinderrechte im Grundgesetz verankern, 29.07.2011, Drucksache 386/11: http://www.bundesrat.de/cln_152/nn_2034972/SharedDocs/Beratungsvorgaenge/2011/0301-400/0386-11.html (Abgerufen am 13.02.2012)

³ Art. 4 UN-KRK

⁴ Vgl. Deutscher Kinderschutzbund: Kinderarmut nach wie vor hoch. Stand 26.01.2012. <http://www.dksb.de/Content/shownews.aspx?news=105> (Abgerufen am 09.02.2012)

⁵ Vgl. z.B. Deutscher Kinderschutzbund: Kinderarmut in Deutschland.

<http://www.dksb.de/content/showpage.aspx?content=459&tpl=0> (Abgerufen am 09.02.2012)

- Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an politischen Prozessen in der Kommunal-, Landes- und Bundespolitik muss weiter ausgebaut werden. Damit Kinder und Jugendliche als eigenständige Persönlichkeiten und Teil der Gesellschaft Anerkennung erfahren, braucht es vielfältigere und altersgerechte Beteiligungsansätze. Zudem müssen PolitikerInnen kinder- und jugendgerechter handeln, kommunizieren und ihre Entscheidungen auch nach den Bedürfnissen junger Menschen ausrichten.
- Die Bundesregierung hat in einem Kabinettsbeschluss vom 3. Mai 2010 endlich die Vorbehaltserklärung, die ausländerrechtliche Bestimmungen vor Teilen der Kinderrechtskonvention den Vorrang gab, aufgehoben. Dennoch werden weiterhin ausländischen jungen Menschen oder jungen Menschen mit ausländischen Eltern nicht alle Kinderrechte zugestanden.⁶

Als bundesweit organisierter, demokratischer Kinder- und Jugendverband setzt sich die KjG vor Ort Tag für Tag für die Rechte junger Menschen ein. Die KjG ermöglicht das Lernen und Erleben von Beteiligung und Mitbestimmung, sie gibt jungen Menschen Freiraum, ihre Freizeit nach eigenen Wünschen und Bedürfnissen zu gestalten: „Die KjG fördert auf vielfältige Weise soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.“⁷ Die KjG sieht alle Kinder und Jugendlichen als eigenständige Persönlichkeiten an.

Deshalb ist es der KjG ein großes Anliegen, dass die Rechte der Kinder und Jugendlichen nicht nur in der eigenen Arbeit Beachtung finden. Der Bundesverband der KjG sieht in der Aufnahme der Kinderrechte in das Grundgesetz eine notwendige Maßnahme, um die Rechtsposition von Kindern und Jugendlichen zu stärken und die Kinderrechte in Deutschland nachhaltig zu verwirklichen. Aus diesem Grund schließt sich der Bundesrat der KjG mit diesem Beschluss den Stellungnahmen vieler Verbände, Initiativen und Organisationen⁸ und unter anderem auch dem *UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes* an und fordert heute die Bundesregierung, den Bundestag und den Bundesrat auf:

Schaffen Sie einklagbare Fakten! Verankern Sie Kinderrechte im Deutschen Grundgesetz!

Konkret sollen hierbei folgende Inhalte beachtet und festgeschrieben werden:

- die Anerkennung von Kindern und Jugendlichen als Rechtssubjekte,
- das Recht des Kindes auf Anerkennung als eigenständige Persönlichkeit,
- das Recht auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung, und zwar nicht in Abhängigkeit vom Umfeld, sondern als Individuum (Art. 6 UN-KRK),
- den Vorrang des Kindeswohls (Art. 3 UN-KRK),
- das Recht auf Beteiligung und die Berücksichtigung der Meinung der Kinder (Art. 12 UN-KRK)
- das Recht auf Bildung (Art. 28 UN-KRK),
- die Rechte auf Schutz (z.B. Art. 11, 19, 34 UN-KRK) und bestmögliche Förderung (z.B. Art. 24, 27, 31 UN-KRK) und
- das Recht auf das Vorfinden kindgerechter Lebensbedingungen (Artikel 4 UN-KRK).

⁶ Vgl. Deutscher Caritasverband e.V.: Änderungen im Asyl- und Ausländerrecht gefordert. Stand 31.01.2012. <http://www.caritas.de/fuerprofis/presse/pressemeldungen/aenderungenimasylundauslaenderrechtgefo> (Abgerufen am 09.02.2012). Oder: Deutscher Caritasverband e.V. (Hrsg.): Kinderrechte für alle! Handlungsbedarf nach der Rücknahme der ausländerrechtlichen Vorbehaltserklärung zur UN-Kinderrechtskonvention. Freiburg 2010. http://www.caritas.de/cms/contents/caritasde/medien/kinderrecht fuer alle 2/292927_fachpapier_kinderrechte_f%C3%BCr_alle_12_07_2010.pdf (Abgerufen am 09.02.2012)

⁷ Grundlagen und Ziele der KjG

⁸ Siehe auch: Beschlüsse und Stellungnahmen der National Coalition, dem Deutscher Bundesjugendring, dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend, der Kinderkommission des Bundestages

Die Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz verstehen wir als starkes politisches Signal, um die Belange von Kindern und Jugendlichen bei allen staatlichen Entscheidungen in den Fokus zu rücken. Dennoch bedarf es zahlreicher weiterer Einzelmaßnahmen und Anstrengungen auf allen Ebenen um die Kinderrechte zu verwirklichen.

Gegenargumente, nach denen die allgemeinen Menschenrechte auch für Kinder und Jugendliche gelten würden und es somit weder eigener Kinderrechte noch einer Aufnahme in das Grundgesetz bedürfe, teilen wir nicht. Für ihr Aufwachsen und ihre Entwicklung benötigen Kinder und Jugendliche besondere, kinder- und jugendgerechte Rahmenbedingungen. Denn Kinder und Jugendliche sind keine kleinen Erwachsenen – sie sind den Erwachsenen gleichwertig, ihnen aber nicht gleich. Aus diesem Grund bedarf es eigens für sie formulierte und verankerte Rechte. Darüber hinaus sind Kinderrechte kein Ausdruck von Partikularinteressen: Jeder Mensch durchläuft das Stadium der Kindheit und ist mindestens in dieser Phase auf die besondere Beachtung und Umsetzung der Kinderrechte angewiesen.⁹

Um diesen Forderungen Nachdruck zu verleihen, unterzeichnet der Bundesverband der Katholischen Jungen Gemeinde die Online-Unterschriftensammlung der Aktion "Kinderrechte ins Grundgesetz" des Aktionsbündnisses Kinderrechte und setzt sich in der weiteren kinder- und jugendpolitischen Arbeit zielgerichtet dafür ein.

Beschluss des KjG-Bundesrates vom 24. März 2012

Einstimmig beschlossen

⁹ „In der Balance von Gleichheit (Kinder sind von Beginn an „Seiende“) auf der einen und Verschiedenheit (Kinder sind zugleich auch „Werdende“) auf der anderen Seite liegt die besondere Herausforderung im Umgang der Erwachsenen mit den Kindern. In diesem Sinne normiert die UN-KRK in spezifischer Weise die jedem Kind zustehenden Menschenrechte.“ Maywald, Jörg: UN-Kinderrechtskonvention: Bilanz und Ausblick. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 38/2010. S. 9